

Az 61.01 rö

Ergebnisniederschrift
24. Tagung

Gemeinsamer Fachausschuss
Sozialwesen der deutschen Feuerwehren

4. März 2021
(Videokonferenz)

Beginn	10.30 Uhr
Ende	12.30 Uhr
Teilnehmer	siehe anliegende Teilnehmerliste
Versammlungsleiter	Thomas Wittschurky
Niederschrift	Rudolf Römer
Anlagen	./.
Umfang	15 Seiten Ergebnisniederschrift

Hannover, den 8. März 2021

Berlin, den 4. März 2021

gez.

Thomas Wittschurky
Versammlungsleiter



Rudolf Römer

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 24. Tagung GA Sozialwesen am 4. März 2021 (Videokonferenz)

TAGESORDNUNG

- | | |
|--|---------------|
| 1. Eröffnung und Begrüßung | (Az 61.01) |
| 2. Angelegenheiten des Fachbereichs | (Az 61.01) |
| 2.1 Aktuelle Mitarbeiterliste | |
| 3. Ergebnisniederschrift 23. Tagung in Karlsruhe | (Az 61.01) |
| 4. CORONA – Pandemie | (Az 61.01) |
| Erfahrungsaustausch | |
| Prävention, aktuelle Fälle, Berufskrankheit, Kampagnen | |
| 5. Hinterbliebenenversorgung | (Az 64.09) |
| Sachstand | |
| 6. Arbeitszeitrichtlinie | (Az 19.01.10) |
| Fachempfehlung „Erholungs- und Ruhezeiten“ | |
| 7. Zusätzliche Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversorgung | (Az 64.02) |
| Rente für Feuerwehrangehörige | |
| 8. Mehrleistungen – Vergleich der gesetzlichen UVTR | (Az 64.09) |
| Sachstand | |
| 9. Gewalt gegen Einsatzkräfte | (Az 64.09) |
| 9.1 Erfahrungen und Präventionskonzepte | |
| 10. Informationen, Entwicklungen und Berichte | |
| 10.1 Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“ | |
| 10.2 Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ | |
| 11. Verschiedenes | |
| 12. Termin und Ort der nächsten Tagung | (Az 61.01) |

Die Kennbuchstaben am linken Rand der Niederschrift dienen zur Auswertung und Umsetzung der Niederschrift und bedeuten:

A = Aktivität / Auftrag B = Beschluss D = Diskussion / Vortrag OF = Offene Frage

Ergebnisniederschrift 24. Tagung GA Sozialwesen am 4. März 2021 (Videokonferenz)

TOP 1 Eröffnung und Begrüßung

D Die Tagung wird von Vizepräsident Lars Oschmann und Fachbereichsleiter Thomas Wittschurky eröffnet. Beide begrüßen die Teilnehmer der 24. Tagung.

Karl-Heinz Banse, der am 27. Februar 2021 gewählte neue Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes spricht ein Grußwort.

TOP 2 Angelegenheiten des Fachbereichs

TOP 2.1 Aktuelle Mitarbeiterliste

B Es bestehen keine Bedenken, dass die Mitarbeiterliste per Email zur Verfügung gestellt wird und Aktualisierungen bilateral geklärt werden.

B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

TOP 3 Ergebnisniederschrift über die 23. Tagung in Fulda

D Gegen die Ergebnisniederschrift über die 23. Tagung am 5. März 2020 in Karlsruhe liegen keine schriftlichen und / oder mündlichen Einsprüche vor.

B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 24. Tagung GA Sozialwesen am 4. März 2021 (Videokonferenz)

TOP 4 CORONA-Pandemie
Erfahrungsaustausch

- D Auch für die Feuerwehren gelten nach wie vor eine Vielzahl erforderlicher präventiver Maßnahmen. Auch die DGUV hat hier umfangreiche Arbeit geleistet. Es erfolgt ausdrücklich der Hinweis auf FBFHB-016 „Hinweise für Einsatzkräfte zum Umgang mit bzw. zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie pandemiebedingten Einschränkungen“
- D Insgesamt ist bundesweit die Anzahl der gemeldeten Infektionen bei Feuerwehrangehörigen erfreulich gering. Offensichtlich fruchten die Hygienekonzepte und anderen Präventionsmaßnahmen. Es gilt nun jedoch, neue Schwerpunkte bei der Impfpriorisierung zu setzen.
- Darüber hinaus verdichten sich die Diskussionen zu arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen „nach Corona“.
- D Eine Infektion im Feuerwehrdienst kann ein Arbeitsunfall sein, wenn nachgewiesen ist, dass die Infektion im Feuerwehrdienst stattgefunden hat. Die DGUV hat einen entsprechenden Leitfaden herausgegeben. Berufskrankheiten werden im Bereich Rettungsdienst und bei einer Tätigkeit in einem Impfzentrum anerkannt.
- D Arbeitsschutz ist Gesundheitsschutz. DGUV plant eine Social Media Aktion zur Covid-19-Impfung, die gleichzeitig auch zur Anfrage potentieller Testimonials genutzt werden kann. Der Deutsche Feuerwehrverband unterstützt das Projekt ausdrücklich.
- B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

TOP 5 Hinterbliebenenversorgung

- D In ihrer Stellungnahme zur Entschließung des Bundesrates *Absicherung ehrenamtlicher Einsatzkräfte und ihrer Hinterbliebenen* vom 20. September 2019 (BR-Drucksache 280/19 Beschluss) hat die Bundesregierung festgestellt, dass nach der geltenden Rechtslage Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner von ehrenamtlichen Einsatzkräften Hinterbliebenenleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, sofern ihr Partner oder ihre Partnerin infolge eines Versicherungsfalles verstorben ist. Eine Gleichstellung nicht ehelicher Hinterbliebener von ehrenamtlichen Einsatzkräften hinsichtlich des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung – wie vom Bundesrat gefordert – lasse sich indes nicht begründen.

Gegenüber der zuständigen Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales (BMAS) hat der DFV im Juli 2020 deutlich betont, dass es nicht zuletzt aus Gründen der Stärkung ehrenamtlichen Engagements und aus Gründen dessen Wertschätzung angemessen ist, auch nicht verheiratete Partnerinnen und Partner von im Dienst getöteten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren sozialversicherungsrechtlich vernünftig abzusichern. Der gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit würde damit endlich Rechnung getragen werden.

Die Befürchtung der Bundesregierung, dass die vom Bundesrat geforderte Regelung kaum auf die gesetzliche Unfallversicherung beschränkt werden könne, sondern Ausweitungen im Rentenrecht, im Zivilrecht sowie in weiteren Rechtsgebieten nach sich ziehen könnte, teilen wir nicht. Es geht hier um die Anerkennung ehrenamtlichen Wirkens und die Realisierung eines besonderen Aufopferungsanspruchs. Eine Erweiterung dieser Vorschrift würde es ausschließlich in die Verantwortung der Selbstverwaltungen der gesetzlichen Unfallversicherungsträger legen, über angemessene Entschädigungen an nichteheliche Partnerinnen und Partner von im Dienst getöteten Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren zu entscheiden. Diese Option würde auch Raum schaffen für die Entschädigung anderer gesellschaftlich relevanter Ehrenamtsgruppen, wenn dies von den Selbstverwaltungen der Unfallkassen für angemessen gehalten werden würde. Querwirkungen ins Recht der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht gesehen bzw. lassen sich vermeiden.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 24. Tagung GA Sozialwesen am 4. März 2021 (Videokonferenz)

TOP 5 Hinterbliebenenversorgung

Die Staatssekretärin hat mitgeteilt, dass sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme mit der Angelegenheit intensiv befasst und dabei Gründe genannt habe, die einer isolierten Regelungen entgegenstehen. Sie hält daran unverändert fest. Es liege bei den (anderen) Bundesländern und Unfallversicherungsträgern eine vergleichbare Regelung wie in Niedersachsen zu schaffen.

Das BMAS, Abteilung Sozialversicherung, Alterssicherung, hat zwischenzeitlich klargestellt, dass die Herausforderung und die Initiative zwar klar sind, weist jedoch auf Folgeprobleme hin und sieht einen klaren systemischen Bruch. Es wird aktuell keine Möglichkeit für die Änderung von § 94 SBB VII und damit insgesamt im Bereich der Unfallversicherung gesehen. Es wäre doch letztlich eine (große) politische Entscheidung erforderlich.

Alternativ könnte darüber nachgedacht werden, die Bundesländer trotz erfolgter Bundesrats-Initiative nochmals mit in die Verantwortung zu nehmen. Ggf. kann dort nach einer Mehrheit für eine juristisch mögliche Gesetzesinitiative gesucht bzw. geworben werden.

Vorstellbar ist auch die Initiierung einer begleitenden Initiative durch die Landesaufsichtsbehörden.

Auf die Ergebnisse / Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages „Hinterbliebenenversorgung der Freiwilligen Feuerwehr – Übersicht über die Regelungen in den Bundesländern“ vom 15. Oktober 2018 wird hingewiesen.

Neben Hessen und Niedersachsen wurde nun auch in Schleswig-Holstein eine Regelung gefunden. Im Prinzip entwickelt sich ein heterogenes Gesamtbild.

Die Angelegenheit bleibt für den DFV weiterhin unbefriedigend.

B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 19.01.10

Ergebnisniederschrift 24. Tagung GA Sozialwesen am 4. März 2021 (Videokonferenz)

TOP 6 Arbeitszeitrichtlinie – Fachempfehlung „Erholungs- und Ruhezeiten“

- D Der Gemeinsame Ausschuss hat sich zuletzt dafür ausgesprochen, dass insbesondere vor dem Hintergrund der EuGH-Entscheidung vom 21. Februar 2018, C-518/15 („Matzak“-Urteil), beide Ansätze verfolgt werden sollen: Eine Berücksichtigung im Regelwerk der DGUV erreichen und aber auch zusammen mit anderen nationalen Verbänden auf EU-Ebene an den zuständigen EU-Kommissar (aus Slowenien) herantreten und auf die europäische Ausnahmeregelung drängen.
- D Die DFV-Fachempfehlung *Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen* wurde überarbeitet.
- B / A Der Gemeinsame Ausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis. Die überarbeitete Fassung wird zur Verfügung gestellt. Werden bis zum 31. März 2021 keine Einwände erhoben, tritt die Aktualisierung in Kraft.

TOP 7 Zusätzliche Altersversorgung in der gesetzlichen Rentenversorgung **Rente für Feuerwehrangehörige**

D Wertschätzung und Anerkennung des besonderen Ehrenamts in der Feuerwehr durch Rentenpunkte in der gesetzlichen Rentenversicherung ist ein Dauerthema.

Es stellt sich die Frage, ob es hierfür Möglichkeiten im bestehenden System der gesetzlichen Rentenversicherung gibt oder es ggf. alternativer Modelle bedarf.

Heute besteht bereits die Möglichkeit, dass man für jeden Menschen auch als Nichtarbeitgeber Geld einzahlen kann. Es handelt sich konkret um die Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach § 187a SGB VI.

- Garantierte Leistungen immer bis zum Lebensende
- Erhöht auch den Anspruch auf Hinterbliebenenrente
- Die gezahlten Beträge werden auch bei einer Erwerbsminderungsrente bereits berücksichtigt und
- Gesetzlich festgelegte Rentenanpassungen

Das Konzept „Zusätzliche Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung“ liegt vor.

Vorteile

- Nachhaltig. Weil längerfristige Bindung an die Feuerwehr.
- Idee gewinnt im öffentlichen und privaten Raum zunehmend an Akzeptanz.
- Bedeutet auch, dass man früher in die Altersrente gehen kann.
- System kann für Feuerwehr sofort gestartet werden!

Herausforderungen

- Mindestalter 50 Jahre
- Hier sollte man versuchen, zu liberalisieren.
- mind. 35 Jahre Einzahlung in die Rentenversicherung
- Besondere Betrachtung: Beamten, Selbstständige, Freiberufler ...

Weitere Aspekte

- Verantwortung der kommunalen Aufgabenträger bedenken.
- Mögliche Beteiligung der Bundesländer prüfen.
- Flexible Ausgestaltung durch kommunale Aufgabenträger.
- Natürlich muss sichergestellt sein, dass bei Finanzierung aus öffentlichen Haushalten dann auch staatliche Leistungen gestützt werden.

Ergebnisniederschrift 24. Tagung GA Sozialwesen am 4. März 2021 (Videokonferenz)

TOP 7 Zusätzliche Altersversorgung in der gesetzlichen Rentenversorgung
Rente für Feuerwehrangehörige

- D Vorschläge für die weiteren Schritte
Der Präsidialrat des DFV wird informiert.
Gemeinsam mit DRV einen Workshop anbieten.
Beispielrechnungen entwickeln um in der weiteren Diskussion belastbare Argumente zu fixieren.
Gemeinsames Grundlagenpapier erstellen und kommunizieren.
- B / A Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.
Die Frage der Finanzierung ist zu gegebener Zeit dezidiert zu betrachten.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 24. Tagung GA Sozialwesen am 4. März 2021 (Videokonferenz)

TOP 8 Mehrleistungen – Vergleich der gesetzlichen UVTR

- D Vorsitzender Thomas Wittschurky arbeitet an der Aktualisierung des Vergleichs. Wenngleich noch kein finales Ergebnis vorliegt, so zeichnet sich jedoch kein deutlicher Diskussionsbedarf ab.
- OF Die Angelegenheit ist dynamisch.
- B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 64.09

Ergebnisniederschrift 24. Tagung GA Sozialwesen am 4. März 2021 (Videokonferenz)

TOP 9 Gewalt gegen Einsatzkräfte – Erfahrungen und Präventionskonzepte

- D Unter den niedersächsischen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren (Einsatzabteilungen) wurde eine Umfrage zu Erfahrungen mit Gewalterlebnissen während des Dienstes durchgeführt. Die Ergebnisse sind auf einer Pressekonferenz vorgestellt worden und stehen zur Verfügung.

- B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 24. Tagung GA Sozialwesen am 4. März 2021 (Videokonferenz)

TOP 10 Informationen, Entwicklungen und Berichte

TOP 10.1 Fachbereich „Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz“

- D Vizepräsident Lars Oschmann informiert umfassend.
 Auf die vorliegenden Protokolle und Informationen wird hingewiesen.

- B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Ergebnisniederschrift 24. Tagung GA Sozialwesen am 4. März 2021 (Videokonferenz)

TOP 10 Informationen, Entwicklungen und Berichte

TOP 10.2 Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“

D Der Leiter des Sachgebiets, Detlef Garz, informiert umfassend.

Insbesondere kann festgestellt werden, dass die UVV „Feuerwehren“ nun in allen Bundesländern für die Feuerwehren in Kraft getreten ist.

Die Neufassung des DGUV Grundsatzes 'Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr' liegt vor.

Am 22. April 2021 werden erste finalisierte Studienergebnisse der Studie *Krebsrisiko im Feuerwehrdienst* vorgestellt.

B Der Gemeinsame Fachausschuss nimmt die Angelegenheit zur Kenntnis.

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 24. Tagung GA Sozialwesen am 4. März 2021 (Videokonferenz)

TOP 11 Verschiedenes

D Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Az 61.01

Ergebnisniederschrift 24. Tagung GA Sozialwesen am 4. März 2021 (Videokonferenz)

TOP 14 Termin und Ort der nächsten Tagung

B Die nächste Sitzung findet am 10. März 2022, 11.00 Uhr, in München, statt.